

Schutzkonzept «Weitblick-Haus Guggisberg» ohne Verpflegungsangebot (zur reinen Selbstverpflegung) unter COVID-19

Version 1.7 vom 26. April 2021
Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.
Es wird laufend an die Vorschriften angepasst.
Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Betriebe mit gastronomischen Dienstleistungen halten sich an das gesetzlich vorgeschriebene "Schutzkonzept für das Gastgewerbe" von Gastrosuisse und HotellerieSuisse.

Hybride Betriebe, die sowohl Selbstversorgung wie auch Verpflegung anbieten, benötigen zwei unterschiedliche Schutzkonzepte je nach Nutzung.

Haftungsausschluss: GROUPS AG schliesst jegliche Haftung aus.

Seite 2 von 10



Grundlagen

Gemäss Änderung der "COVID-Verordnung besondere Lage" vom 28. Oktober 2020 sind alle Beherbungsbetriebe in der Schweiz verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Anhang der Verordnung sowie in den Änderungen vom 28.10.2020 ist geregelt, was ein Schutzkonzept abdecken muss. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt diese Grundregeln und setzt sie um für die Anwendung in Gruppenunterkünften.

Seit 29. Oktober 2020 gelten auch Gruppenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen sind in der "Covid-19-Verordnung besondere Lage" definiert.

Es geht immer um folgende Grundregeln des Bundes:

- 1. Hygieneregeln
- 2. Abstandsregeln (derzeit 1.5 m)
- 3. Maskentragpflicht
- 4. Veranstaltungsgrösse und Veranstaltungsart: entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden COVID-19-Verordnung, siehe Webseite des BAG: "Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen"

Wenn ein Vermieter mehrere Liegenschaftsteile (Stockwerke, Wohnungen, Zimmer) gleichzeitig an mehrere Mieter vermietet und es dabei zur Parallelnutzung von gemeinsamen Räumen kommt (Küche, Spielzimmer und –plätze, Skiraum, Toiletten, Garderoben, etc.) so bedarf es für diese Konstellation eines Schutzkonzeptes des Vermieters, welches mindestens das Verhalten (Abstände, Maskenpflicht, Desinfektion, etc.) in den gemeinsam genutzten Räumen regelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es – gestützt auf das Veranstaltungsverbot – nicht zulässig wäre, wenn verschiedene Gruppen gemeinsam kochen.

Achtung: Kantonale Vorschriften können die Vorgaben des Bundes verschärfen. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt einzig die Vorgaben des Bundes. Bitte erkundigen Sie sich nach den Vorgaben Ihres Standortkantons und arbeiten Sie diese wenn nötig in Ihr Schutzkonzept ein.

Gruppenunterkünfte zur Selbstversorgung werden anlässlich einer Hausübergabe formell an die Mieter (Hauptleiter/Vertragspartner) übergeben. Während der Mietdauer, von Schlüsselübergabe bis zu Schlüsselrückgabe, ist der Mieter verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, die sich aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ergeben. Deshalb wird das Schutzkonzept für Gruppenunterkünfte begleitet durch einen Leitfaden für Mieter einer Gruppenunterkunft. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Betreiber der Unterkunft zuständig. Für die Befolgung des Leitfadens ist der Mieter verantwortlich.

Betroffene Gruppenunterkunft

Name der Gruppenunterkunft	Adresse
Weitblick-Haus Guggisberg	Dorf 77b, 3158 Guggisberg BE

Zusammenfassung

Alle Standardmassnahmen des Branchen-Schutzkonzeptes für Gruppenunterkünfte ohne	
Verpflegungsangebot von GROUPS AG werden im Unternehmen angewendet	
Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:	



Abweichung von den Standardmassnahmen des Branchen-Schutzkonzeptes

Abweichung	Erklärung





1. Händehygiene

Alle Personen in der Gruppenunterkunft reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.	Es ist eine separate Waschgelegenheit mit Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher nur für die Mitarbeitenden vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
1.2.	Die Kundschaft wäscht sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.	 Wasser und Seife: Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher werden von der Gruppenunterkunft zur Verfügung gestellt. oder Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher werden von der Gruppe mitgebracht. Handdesinfektionsmittel: Handdesinfektionsmittel wird von der Gruppenunterkunft zur Verfügung gestellt. oder Handdesinfektionsmittel wird von der Gruppe mitgebracht.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offen lassen um Anfassen zu vermeiden.
	Auf gemeinsam genutzte Materialien wird soweit wie möglich verzichtet	Auf gemeinsam genutzte und frei aufliegende Zeitschriften, Informationsbroschüren, Bibliotheken, Spielesammlungen, Sportausrüstungen wie Tischtennisschläger u. ä. wird verzichtet.
	Ausleihe von Sportausrüstung oder Seminarausrüstung	Sofern die Unterkunft eine bediente Ausleihe von Sportartikeln oder Seminarausrüstung betreibt, werden die Artikel nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.
	Auf Selbstbedienungsbuffets oder –ecken wird verzichtet	Auf frei aufliegende Snacks und Getränke zur Selbstbedienung wird verzichtet.
		Anfassen von Gegenständen von Kunden (z. B. Koffer, Kisten, Jacken) nur mit Einweg-Handschuhen. Fachgerechte Entsorgung der Handschuhe nach Gebrauch.
1.4		Kontaktloses Bezahlen bevorzugen.



2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander. Alle folgenden Massnahmen sind von dieser Regel abgeleitet.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	Die Anzahl Personen in der Gruppenunterkunft ist limitiert, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Räumen eingehalten werden kann. Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Zugangsbereichen und nicht bestuhlte Aufenthaltsräume, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Bei in Reihen der in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.	Die maximal zugelassene Anzahl Gäste wird der Gruppe vor Anreise schriftlich kommuniziert und bei der Hausübergabe mit dem Übergabeprotokoll nochmals kommuniziert.
	Organisatorische und technische Massnahmen können diese Vorgaben je nach Art der Räumlichkeiten unterstützen (z.B. Trennwände, Anschriften der zulässigen Anzahl Personen pro Raum, gestaffelte Benützung und Kommunikation durch Leitungsteam).	
2.2		Die maximale Anzahl Personen pro Raum und Aussenbereich (wie z.B. Terrasse, Grillstelle, Spielplatz) am jeweiligen Eingang/Zugang anschreiben mit Hinweis auf die Abstandsregel.
2.3		Es stehen pro Raum nur so viele Sitzplätze und Tische zur Verfügung, wie aufgrund der Grundfläche und Einrichtung (Trennwände) genutzt werden dürfen. Das restliche Mobiliar ist entfernt/weggeschlossen/abgesperrt.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		In den Schlafräumen genügt die Bezeichnung der Anzahl nutzbarer Schlafplätze pro Schlafraum mit Hinweis auf die Abstandsregel.
		Hinweis: Es wird der Abstand von Kopfende zu Kopfende des Schlafplatzes gemessen. Trennwände können auch in Schlafräumen eingesetzt werden. Es kann auch Kopf zu Fuss geschlafen werden. Es ist jedoch immer auf eine ausreichende Lüftung zu achten.
2.4		Speisesaal: Es gilt max. 4 Personen pro Tisch, 1,5m Abstand oder Trennwände zwischen den Tischen.
		Familien mit Kindern dürfen an einem Tisch sitzen, auch wenn eine Familie insgesamt mehr als 4 Personen umfasst.
		Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
2.5		Sanitäre Anlagen: 1,5m Distanz in WC-Anlagen, Duschräumen, Waschräumen sicherstellen durch entsprechende Markierungen oder absperren/ausser Funktion nehmen von z.B. Waschbecken, Pissoirs oder Duschbrausen in Gruppenduschen. Wenn Trennwände vorhanden sind, gilt der Abstand als eingehalten (z. B: WC- oder Duschkabinen).
2.6		Sollten mehr Schlafplätze genutzt werden dürfen, als Sitzplätze im Speisesaal zur Verfügung gestellt werden können, dürfen weitere Räume als Speisesäle genutzt werden (unter den gleichen Auflagen wie für Speisesäle).
2.7	0	Im Einverständnis mit dem Mieter kann in Schichten gegessen werden, um die Abstandsvorschriften einhalten zu können.
2.8		Hausübergabe und Instruktion findet zwischen Mitarbeitenden der Gruppenunterkunft und Leitungsteam der Gruppe statt. Teilnehmer warten im Freien.



3. Schutzmaskenpflicht

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab dem 12. Geburtstag in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen (Art. 3b, Absatz 1 der Aenderungen vom 28.10.2020 zur COVID-Verordnung).

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Mitarbeitende tragen im Innenbereich, auf Vorplätzen, Balkonen und Terrassen der Gruppenunterkunft immer eine Gesichtsmaske. Im übrigen Aussenbereich muss eine Maske immer dann getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	Der Arbeitgeber hält für seine Mitarbeitenden Schutzmasken bereit.
3.2	Gäste ab 12 Jahren tragen im Innenbereich, auf Vorplätzen, Balkonen und Terrassen der Gruppenunterkunft immer eine Gesichtsmaske. Im übrigen Aussenbereich (Umschwung, Spielplatz) muss eine Maske immer dann getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen: In den Schlafräumen muss keine Maske getragen werden. Wer im Speisesaal sitzt, muss keine Maske tragen.	Gäste bringen ihre Masken selbst mit.

4. Reinigung durch Vermieter

Bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen und Gegenständen bei jedem Mieterwechsel, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Der Vermieter ist verantwortlich für die Reinigung bei Mieterwechsel.	Die Endreinigung durch den Mieter genügt nicht. Der Vermieter muss die vorschriftsgemässe Reinigung durchführen vor der persönlichen Übergabe des Mietobjekts an den Folgemieter.
4.2	Oberflächen und Gegenstände werden der Gruppe gereinigt übergeben.	Oberflächen, Alltagsgegenstände (Schlüssel, Türgriffe, Türrahmen, Liftknöpfe, Lichtschalter, Handläufe, Fenstergriffe, Küchenmaschinen, Fernbedienungen) sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt und werden trocken übergeben.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.3	Geschirr wird der Gruppe gereinigt übergeben.	Geschirr, Gläser und Besteck nach Möglichkeit im Geschirrspüler gereinigt. Wenn kein Geschirrspüler vorhanden ist, ist das Geschirr mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.
4.4	Saubere Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt oder mitgebracht	Es wird ein sauberes Unterleintuch und ein sauberer Kopfkissenanzug zur Verfügung gestellt. Wo dies nicht möglich ist, wird der Mieter aufgefordert, diese selbst mitzubringen.
4.5	Sicherer Umgang mit Abfall	Die Abfallcontainer (Sammelbehälter ausserhalb der Unterkunft) werden regelmässig fachgerecht geleert.
4.6	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel) verwenden.
		Einweghandschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
4.7	Vor Anreise und nach Abreise der Gruppen für ausreichenden Luftaustausch sorgen	Alle Räume gründlich während mind. 10 Minuten lüften.
4.8	Berufswäsche sauber halten	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen und nach Einsatz wechseln.
4.9	Kundenwäsche trennen	Bettwäsche, Küchen- und Frotteewäsche nur mit Einweghandschuhen anfassen, mit der maximal möglichen Temperatur separat von der eigenen waschen.
4.10	Putzlappen reinigen	Die Putzlappen werden separat bei mind. 60 Grad gewaschen. Alternativ können Einweglappen verwendet und fachgerecht entsorgt werden.

5. COVID-19-Erkrankte

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Schutz vor Infektion: Mitarbeitende	Bei Krankheitssymptomen werden betroffene Mitarbeitende oder Gäste nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.
6.2	Schutz vor Infektion: Mieter	Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass Teilnehmer bei Krankheitssymptomen nach Hause geschickt werden müssen und der Vermieter informiert werden muss (s. Information).



6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. (Bei Bedarf durch den Vermieter zu ergänzen.)

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
ĺ		

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Information der Gästegruppen	Das Plakat des BAG "Neues Coronavirus: So schützen wir uns" hängt im Eingangsbereich und in allen wichtigen Räumen auf (Download).
8.2		Zusendung des Leitfadens und der Zimmerlisten an den Vertragspartner und Hauptleiter wenn möglich mind. 14 Tage vor der Anreise.
8.3	Leitfaden	Vorlage und Unterzeichnung des Leitfadens bei Übergabe der Unterkunft / Anreise.
8.4	Teilnehmerlisten	Namen- und Adresslisten aller Teilnehmer einfordern und 14 Tage aufbewahren, um im Falle von Ansteckungen die Behörden bei der Rückverfolgbarkeit der Ansteckungsketten unterstützen zu können. Die Daten werden innert 14 Tagen nach Abreise vollständig vernichtet (mit Ausnahme der Vertragsdaten).
8.5	Anmeldung und Hausübergabe	Es muss zwingend eine persönliche Hausübergabe stattfinden. Der Mieter vereinbart im Voraus einen Termin für die Hausübergabe.
8.6	Zimmerlisten	Die Teilnehmer sind bereits bei Anreise eingeteilt in ihre Zimmer und kennen ihre Zimmernummer/Zimmername. Bei Anreise gehen sie mit ihrem Gepäck direkt zum zugeteilten Zimmer.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard			
9.1	Auskunftsbereitschaft gegenüber Inspektion	Das Management (Inhaber/Betreiber der Gruppenunterkunft) sowie der Hauswart vor Ort müssen gegenüber Behörden und Aufsichtsorganen			



	Vorgaben	Umsetzungsstandard			
		jederzeit auskunftsbereit sein und dieses Schutzkonzept auswendig kennen.			
9.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.			
9.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams um Durchmischung zu vermeiden.			
9.4	Vorrat für Mitarbeitende und ggf. Mieter sicherstellen	Für Mitarbeitende: Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.			
		Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.			
		Für Mitarbeitende: Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.			
		Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.			
	X	Für Mitarbeitende: Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.			
		Hinweis: Falls Sie dem Mieter dieses Material zur Verfügung stellen, gilt dies für das ganze Haus und nicht nur für die Mitarbeitenden.			
9.6	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.			

9. Andere Schutzmassnahmen

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Hausbesichtigungen	Hausbesichtigungen finden nur statt, wenn keine andere Gruppe im Haus ist.
10.2	Hausrecht	Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen durch die Mieter, kann der Vermieter vom Hausrecht Gebrauch machen (Ermahnung, im Wiederholungsfalle Wegweisung der Gäste).

Seite 11 von 10



Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund des Branchen-Schutzkonzeptes der Gru Verpflegungsangebot (zur reinen Selbstversorgung) von GROUPS AG erstellt:			ohne
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.	⊠ Ja	□ Nein	

Quellen:

- Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19: Allgemeine Erläuterungen
- Standard-Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19